

Gemeinde Heddesheim
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung der Gemeinde Heddesheim über die Erhebung von Wochenmarktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193), und des § 11 der Wochenmarktordnung der Gemeinde Heddesheim vom 27.01.2011 hat der Gemeinderat am 27.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Marktgebühren

Die Gemeinde Heddesheim erhebt von jedem Markthändler, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer zu Verkaufs- oder anderen Zwecken einen Standplatz benutzt (Markthändler). Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Marktgebühren werden nach laufenden Metern Stand-/Verkaufswagenlänge berechnet. Für die Festlegung ist das vom Beauftragten der Gemeinde Heddesheim festgestellte Maß zugrunde zu legen.
- (2) Auf dem Marktgelände abgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Berechnung mit einzubeziehen.
- (3) Wird vom Benutzungsrecht nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht, begründet dies keine Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 4 Höhe der Gebühren

Die monatlichen Marktgebühren betragen für einen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Stand oder -Verkaufswagen bis 5 lfd. Meter incl. Strom | 10,00 € |
| 2. Stand oder -Verkaufswagen größer 5 bis 10 lfd. Meter incl. Strom | 20,00 € |
| 3. Stand oder -Verkaufswagen größer 10 lfd. Meter incl. Strom | 30,00 € |

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung des Standplatzes an den Markthändler.
- (2) Die Gebühren sind zum Ende des Monats fällig und im Nachhinein zu entrichten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Heddesheim, den 27.01.2011

Kessler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.